



Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 49/2024 vom 06.12.2024, 8.00 Uhr

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2024 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau - Sonderbaufläche Photovoltaik „Solarpark Schmölln“, abschließend beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht, Gutachten und weitere Anlagen wurden gebilligt (Beschluss-Nr. 06/01/2024).
2. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid vom 22.10.2024 (Aktz.: 621.39:Schm-Pu-01) durch das Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen genehmigt.
3. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau wirksam.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung und die ihr beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB sind bei der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.
5. Die Grenze des Bereiches der Flächennutzungsplan-Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan.
6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schmölln-Putzkau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).
7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 - a. die Ausfertigung des Flächennutzungsplans nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - b. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
 - c. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - d. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - i. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

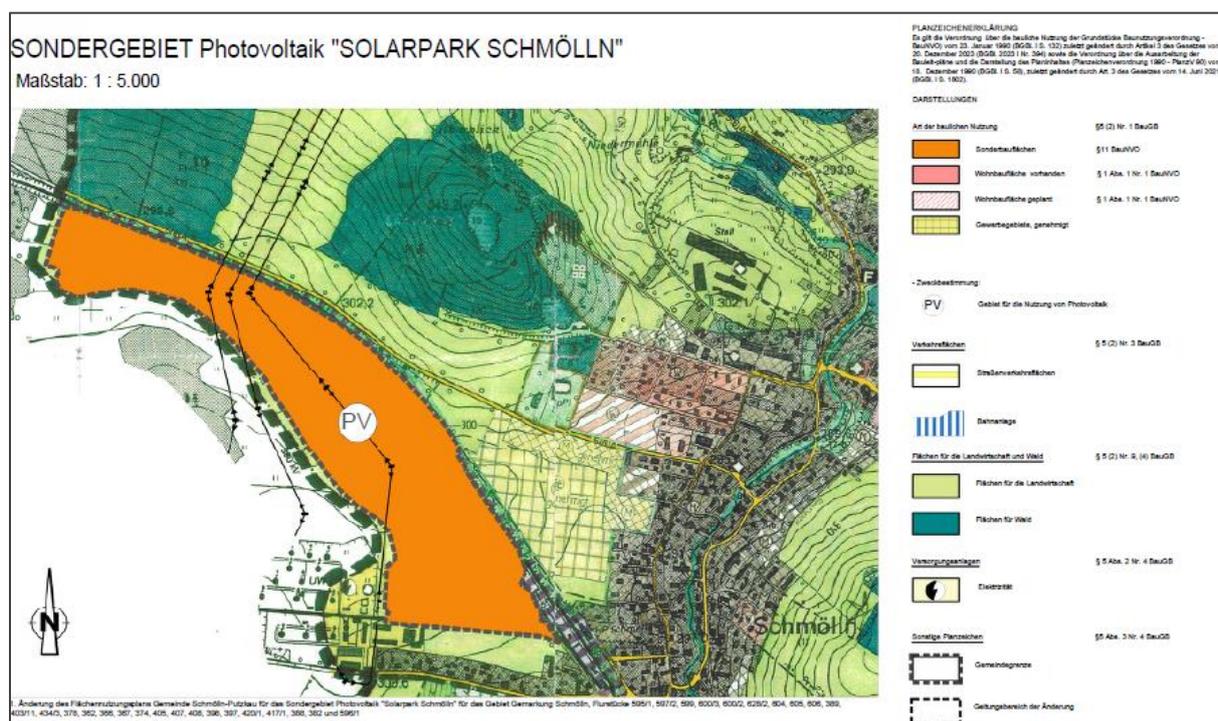
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

- ii. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schmölln-Putzkau, 07.12.2024

Wünsche
Bürgermeister



Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-Schmölln“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht, Gutachten und weitere Anlagen werden gebilligt (Beschluss-Nr. 07/01/2024).

Der Bebauungsplan fällt nicht unter den Genehmigungsvorbehalt des § 10 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau wurde im Parallelverfahren geändert. Die 1. Änderung ist durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde des Landratsamtes Bautzen mit Bescheid vom 22.10.2024 genehmigt wurden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau während der Sprechzeiten:

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

dauerhaft von jedermann eingesehen werden und es kann Auskunft über seinen Inhalt verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Berücksichtigt werden demnach:

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wurde, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmölln-Putzkau, 07.12.2024

Wünsche
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Öffentliche Gemeinderatstagung

Die 6. öffentliche Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Schmölln-Putzkau findet am

Dienstag, dem 10.12.2024, 19.00 Uhr
im Vereinsraum des Dorfgemeinschaftszentrums Schmölln,
Schulweg 1

statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der 4. Gemeinderatstagung
3. Bürgeranfragen
4. Information zur Vorlage des Beteiligungsberichtes 2023
5. Sitzungstermine 2025
6. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung Los 1 Fäll- und Rodungsarbeiten- Neubau Hort
7. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Bau von 3 Bushaltestellen an der Hartmann- und an der Brettmühle in Putzkau - Los 3 Schlosserarbeiten
8. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeinderäte

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil zum Haushalt 2025 an.

Achim Wünsche
Bürgermeister

Tempo 50 in Putzkau auf der B98

Mit Schreiben vom 21.11.2024 hat das Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt, Sachgebiet Straßenverkehrsrecht eine Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zugestellt. In diesem Schreiben wurde die Abordnung, also Entfernung, der Verkehrszeichen Z 274-50 („50 km/h Schild“) und Z 274-70 („70 km/h Schild“) angeordnet. Begründet wird die Entfernung der Verkehrszeichen mit der Verwaltungsvorschrift der StVO in Verbindung mit der StVO: „Innerhalb geschlossener Ortschaften kommt eine Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf höchstens 70 km/h grundsätzlich nur auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 – „Hauptstraßenschild“) in Betracht, auf denen benutzungspflichtige Radwege vorhanden sind und der Fußgängerquerverkehr durch Lichtzeichenanlagen sicher geführt wird. Für Linksabbieger sind Abbiegestreifen erforderlich.“. Diese Voraussetzungen sind auf der B98 nicht erfüllt und somit gilt ab sofort Tempo 50.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche